

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. September 2026)

zum Thema:

Tierschutz darf nicht in Verwaltungsroutinen untergehen – Wie stark und unabhängig ist das Amt des Landestierschutzbeauftragten heute?

und **Antwort** vom 25. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2026)

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27133

vom 03. September 2026

über Tierschutz darf nicht in Verwaltungsroutinen untergehen – Wie stark und unabhängig ist das Amt des Landestierschutzbeauftragten heute?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf der Internetseite des Landestierschutzbeauftragten findet sich weiterhin unverändert die aus der Zeit des hauptamtlichen Amtes stammende Beschreibung der Aufgaben und Rolle des/der Landestierschutzbeauftragten. Danach gehören unter anderem die Erarbeitung unabhängiger und wissenschaftlich basierter Stellungnahmen und Gutachten, eigene Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Fachveranstaltungen sowie die Information von Öffentlichkeit und Abgeordnetenhaus zu den Aufgaben. Zugleich wird die Rolle als unabhängig, strategisch und über den klassischen staatlichen Tierschutz hinausgehend beschrieben und es wird ausgeführt, Landestierschutzbeauftragte arbeiteten „unabhängig von unmittelbaren Verwaltungsvorgaben“.

a) Welche Aufgaben, Befugnisse und Rollenmerkmale dieser Beschreibung gelten für den heutigen ehrenamtlichen Landestierschutzbeauftragten weiterhin? Welche wurden infolge der Umstrukturierung verändert, eingeschränkt oder auf die Fachverwaltung bzw. andere Stellen übertragen? Welche Aufgaben werden gegebenenfalls nicht mehr wahrgenommen? Weshalb sind sie dennoch weiterhin auf der Seite aufgeführt?

b) Wie definiert der Senat vor diesem Hintergrund heute den eigenständigen Auftrag und die Funktion des Landestierschutzbeauftragten gegenüber der für den Tierschutz zuständigen Fachverwaltung?

c) Wie lässt sich diese weiterhin beschriebene eigenständige, strategische und von unmittelbaren Verwaltungsvorgaben unabhängige Funktion mit der Begründung des Senats vereinbaren, die frühere Struktur habe eine „exekutive Doppelstruktur“ dargestellt?

Zu 1. a): Gemäß der „Vereinbarung zur Bestellung des Landestierschutzbeauftragten des Landes Berlin“ nimmt der ehrenamtliche Beauftragte folgende Aufgaben wahr:

- Beratung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) zu allen Fragen des Tierschutzes, insbesondere bei Rechtssetzungsvorhaben des Landes Berlin und des Bundes sowie auf EU-Ebene
- Beratung der SenJustV im Falle von Beschwerden von Bürgern über Verstöße gegen das Tierschutzrecht

- Beratung der für den Tierschutz zuständigen Berliner Behörden bei speziellen Tierschutzfragen
- Unterbreitung von Vorschlägen und Erarbeitung von Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes in Berlin
- Ansprechpartner für Bürger und Tierschutzorganisationen; ggf. Vermittlung zwischen beschwerdeführenden Bürgern und Behörden
- Information der Öffentlichkeit über die geleistete Tätigkeit in Abstimmung mit SenJustV.

Folgende Aufgaben wurden auf die Fachabteilung Verbraucherschutz übertragen:

- Vergabe und Auswertung von Gutachten zu Tierschutzfragen
- Entscheidung über Finanzielle Unterstützung von ausgewählten Tierschutzprojekten.

Die Organisation und Verleihung der Berliner Tierschutzpreise erfolgt derzeit aufgrund fehlender Finanzmittel nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Internetauftritt des jetzigen Landestierschutzbeauftragten (LTB) noch in der Überarbeitung befindet.

Zu 1. b): Gemäß der „Vereinbarung zur Bestellung des Landestierschutzbeauftragten des Landes Berlin“ hat der LTB ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem für Verbraucherschutz zuständigen Senatsmitglied und kann in diesem Rahmen Stellungnahmen, Bewertungen, Anregungen usw. auf höchster Ebene einbringen.

Zu 1. c): Siehe Antwort zu Frage 3.

2. Senatorin Badenberg hat die Umwandlung des zuvor hauptamtlichen Amtes in ein Ehrenamt als „fachliche Stärkung des Tierschutzes“ bezeichnet.

- a) Welche konkreten Verbesserungen für die Tierschutzarbeit in Berlin verbindet der Senat mit der Umwandlung des hauptamtlichen Amtes in ein Ehrenamt?
- b) In welchen Bereichen verfügt die neue Struktur gegenüber dem früheren hauptamtlichen Amt über zusätzliche oder verbesserte fachliche Möglichkeiten, Kompetenzen oder Ressourcen?
- c) Anhand welcher konkreten Kriterien beurteilt der Senat, ob die angekündigte „fachliche Stärkung des Tierschutzes“ gegenüber der früheren Struktur tatsächlich eingetreten ist?
- d) Welche konkreten Verbesserungen sind seit der Umstrukturierung bereits erkennbar bzw. auf diese zurückzuführen?

Zu 2. a) bis d): Die Umwandlung des hauptamtlichen Amtes in ein Ehrenamt ist im Zusammenhang mit der Eingliederung der Stabsstelle der hauptamtlichen LTB in die Verwaltungslinienstruktur der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung der SenJustV zu betrachten. Durch beide Maßnahmen kommen konkrete Verbesserungen für die Tierschutzarbeit in Berlin zum Tragen, die sich insbesondere durch effiziente Arbeits- und Kommunikationsstrukturen äußern. Bürgerinnen und Bürger, Tierschutzorganisationen, den Fachbereichen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirke und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales steht ein einheitli-

cher Ansprechpartner auf ministerieller Ebene zur Verfügung. Zu effizienten Arbeits- und Kommunikationsstrukturen zählen ebenfalls die anlassbezogene Teilnahme des LTB bzw. der Geschäftsstelle des LTB an den Referentenrunden des Referates Gesundheitlicher Verbraucherschutz der SenJustV und die Teilnahme an den Dienstbesprechungen der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter der Fachbereiche Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Ordnungsämter der Berliner Bezirke. Außerdem bietet die jetzige Organisationsstruktur auch die Möglichkeit, dass Synergien zwischen den im Bereich des Tierschutzes tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung Verbraucherschutz und dem LTB einschließlich seiner Geschäftsstelle zum Tragen kommen können (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 5 a) und b.).

3. Begründung der sogenannten „exekutiven Doppelstruktur“

Die frühere Stabsstelle der hauptamtlichen Landestierschutzbeauftragten und die für Tierschutz zuständige Fachverwaltung befassten sich beide mit Tierschutzfragen, hatten jedoch unterschiedliche institutionelle Rollen. Die Fachverwaltung ist Teil der Ministerialverwaltung und berät die politische Leitung im Rahmen ihrer administrativen Aufgaben unter Berücksichtigung unterschiedlicher rechtlicher, fachlicher und politischer Belange. Die Landestierschutzbeauftragte sollte demgegenüber eine eigenständige Tierschutzperspektive einbringen, wissenschaftlich fundierte Positionen entwickeln, präventive und strategische Tierschutzarbeit leisten und diese Positionen auch unabhängig vertreten können.

Diese unterschiedlichen Funktionen waren auch organisatorisch getrennt: Im Organigramm der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit Stand 23. Juli 2025 war die für Tierschutz zuständige Fachverwaltung im Referat V A der Abteilung V Verbraucherschutz angesiedelt, während „Die Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin“ außerhalb der Fachabteilung unmittelbar auf Leitungsebene bei der Staatssekretärin für Zentrales und Verbraucherschutz/Amtschefin verortet war.

Zur Begründung der Umstrukturierung hat der Senat diese frühere Organisationsform dennoch als „exekutive Doppelstruktur“ bezeichnet, die sich „nicht bewährt“ habe. Senatorin Badenberg erklärte im Rechtsausschuss am 6. Mai 2026 zudem, diese habe zu „unnötigen Abstimmungsprozessen“ geführt.

- a) Welche konkreten Aufgaben wurden nach Auffassung des Senats tatsächlich doppelt wahrgenommen und rechtfertigen vor dem Hintergrund der unterschiedlichen institutionellen Funktionen und organisatorischen Verortung die Bezeichnung als „exekutive Doppelstruktur“?
- b) Was genau hat sich aus Sicht des Senats an der früheren Struktur „nicht bewährt“ und welche konkreten fachlichen oder organisatorischen Probleme sind dadurch entstanden?
- c) Welche konkreten Vorgänge oder Abläufe sind mit den von Senatorin Badenberg genannten „unnötigen Abstimmungsprozessen“ gemeint und inwiefern haben diese die Tierschutzarbeit beeinträchtigt?
- d) Inwiefern handelte es sich bei diesen Abstimmungsprozessen tatsächlich um vermeidbare Doppelarbeit und nicht um Abstimmungsbedarf, der gerade aus den unterschiedlichen institutionellen Aufgaben von Fachverwaltung und unabhängiger Landestierschutzbeauftragter resultierte?

Zu 3. a) bis d): Seit 12.06.2017 war das Amt der LTB hauptamtlich besetzt. Grundlage dafür war die Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016 bis 2021. Im Bereich des Tierschutzes wurde bewusst eine exekutive Doppelstruktur aus Fachabteilung und Landestierschutzbeauftragten geschaffen. Die Landestierschutzbeauftragte war als Stabsstelle in die Stab-Linien-Organisation eingebunden und unterstand der zuständigen Staatssekretärin und der Senatorin. Diese exekutive Doppelstruktur hat sich aus Sicht des Senates nicht bewährt,

da insbesondere die Funktion als Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger, Tierschutzorganisationen sowie für weitere Behörden, die mit Tierschutzfragen befasst sind (insbesondere die Fachbereiche Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirke und das Landesamt für Gesundheit und Soziales) ebenso von der dafür zuständigen Fachabteilung wahrgenommen wurde. Die Zuständigkeits- und Kompetenzverteilung war insbesondere für Bürgerinnen und Bürger undurchsichtig und wurde durch die Eingliederung in die Fachabteilung vereinfacht. Darüber hinaus mussten Fragestellungen, mit denen sowohl die Landestierschutzbeauftragte als auch die Fachabteilung befasst waren, stets im Einzelfall zugeordnet bzw. divergierende Ansichten in der Außendarstellung abgestimmt werden.

Darüber hinaus war auch ausschlaggebend, dass entsprechend der durch die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder erstellten Grundsätze für die Verwaltungsorganisation die Aufbauorganisation nach sachlichen und rationellen Gesichtspunkten zu gestalten ist und personenbezogene Konstruktionen zu unterlassen sind. Das Gebot des Sachzusammenhangs erfordert die Zuordnung zusammengehörender Aufgaben in derselben Organisationseinheit. Selbständige, der Behördenspitze unmittelbar zugeordnete Organisationseinheiten, insbesondere Stabsstellen, sollen nur ausnahmsweise gebildet werden.

Mit der Eingliederung der Stabsstelle des LTB in die Verwaltungslinienstruktur der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung der SenJustV wurde eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation etabliert. Zugleich wurde die Funktion des LTB wieder als Ehrenamt ausgestaltet. Durch die organisatorische Eingliederung und die damit einhergehende Abschaffung von Doppelstrukturen wird sichergestellt, dass die ministeriellen Aufgaben im Tierschutz zentral und abgestimmt von der dafür zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen werden.

4. Zur bisherigen Rolle der Landestierschutzbeauftragten gehörte ausdrücklich, fachliche Positionen eigenständig zu entwickeln und gegenüber Politik, Parlament und Öffentlichkeit zu vertreten. Auffällig ist daher, dass seit der Umstrukturierung die früher veröffentlichten Pressemitteilungen und fachlichen Stellungnahmen der Landestierschutzbeauftragten über den Internetauftritt des Amtes nicht mehr zugänglich sind. Zugleich findet sich dort bislang weder eine eigene Pressemitteilung noch eine fachliche Stellungnahme des seit Mai 2026 amtierenden Landestierschutzbeauftragten. Gerade vor dem Hintergrund der weiterhin beschriebenen unabhängigen Funktion des Amtes stellt sich deshalb die Frage, wie diese fachliche Unabhängigkeit und eigenständige öffentliche Stimme in der neuen Struktur praktisch gewährleistet werden.

- a) Wie wird die fachliche Unabhängigkeit des ehrenamtlichen Landestierschutzbeauftragten konkret gewährleistet?
- b) Kann er fachliche Stellungnahmen und Kritik an politischen Entscheidungen oder am Verwaltungsvollzug ohne vorherige inhaltliche Abstimmung oder Freigabe veröffentlichen?
- c) Kann er eigenständig gegenüber Medien, Öffentlichkeit und Parlament auftreten?
- d) Unterliegt er hinsichtlich seiner fachlichen Bewertungen Weisungen?

Zu 4. a): Es wird auf die Antwort zu Frage 1 b) verwiesen.

Zu 4. b): Nein, fachliche Stellungnahmen oder Kritik an politischen Entscheidungen können nicht ohne vorherige Abstimmung mit der Hausleitung veröffentlicht werden. Dies war indes

auch für die vorherigen hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten vor der Umstrukturierung unzulässig. Auch diese waren verpflichtet, ihre Aufgaben im Einvernehmen mit der für den Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung wahrzunehmen.

Zu 4. c): Nein, der ehrenamtliche LTB kann nicht eigenständig gegenüber Medien, Öffentlichkeit und Parlament auftreten. Presseanfragen wurden auch schon zur Zeit der hauptamtlichen Wahrnehmung des Amtes von der Pressestelle bearbeitet. Die Freigabe von Veröffentlichungen oder Interview-/Redebeiträgen oblag auch schon zu dieser Zeit der für den Tierschutz zuständigen Staatssekretärin.

Zu 4. d): Nein, der ehrenamtliche LTB unterliegt hinsichtlich seiner fachlichen Bewertungen keinen Weisungen. Etwaiges Verwaltungshandeln ist jedoch mit der Fachabteilung abzustimmen. Sollte diese der fachlichen Bewertung des ehrenamtlichen LTB nicht folgen, steht ihm ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem für Verbraucherschutz zuständigen Senatsmitglied zu (siehe auch Antwort zur Frage 1 b).

5. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde zuvor hauptamtlich in Vollzeit ausgeübt und durch eine eigene Stabsstelle bzw. Geschäftsstelle unterstützt. Seit Mai 2026 wird die Funktion ehrenamtlich wahrgenommen. Gleichzeitig beschreibt die Senatsverwaltung auf der aktuellen Internetseite weiterhin ein umfangreiches Aufgabenspektrum. Dazu gehören unter anderem die Erarbeitung unabhängiger und wissenschaftlich basierter Stellungnahmen und Gutachten, eigene Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Fachveranstaltungen, die Bearbeitung von Anfragen aus der Bevölkerung, die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteur*innen sowie die Information von Öffentlichkeit und Abgeordnetenhaus. Der Senat hat zugleich erklärt, dass der Landestierschutzbeauftragte seine Aufgaben auch in der neuen Struktur „unabhängig und ohne Einschränkungen“ wahrnehmen könne.

a) Welcher zeitliche Umfang ist für die Tätigkeit des ehrenamtlichen Landestierschutzbeauftragten vorgesehen bzw. wird hierfür tatsächlich aufgewendet und über welche eigene personelle und organisatorische Unterstützung verfügt er?

b) Wie wird gewährleistet, dass insbesondere zeit- und arbeitsintensive Aufgaben wie die Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Stellungnahmen und Gutachten, eigene Initiativen und Projekte, Öffentlichkeitsarbeit, die Bearbeitung von Anfragen sowie die strategische Weiterentwicklung des Tierschutzes kontinuierlich wahrgenommen werden können?

c) Welche Aufgaben, die zuvor durch die hauptamtliche Landestierschutzbeauftragte und ihre Stabsstelle wahrgenommen wurden, werden heute durch den ehrenamtlichen Landestierschutzbeauftragten selbst wahrgenommen, welche wurden von der Fachverwaltung oder anderen Stellen übernommen und welche werden gegebenenfalls nicht mehr wahrgenommen?

Zu 5. a und b): Es ist kein zeitlicher Umfang für die Tätigkeit des ehrenamtlichen LTB festgelegt. Der LTB wendet die Zeit auf, die für die Lösung der anstehenden Aufgaben notwendig ist. Für die Aufgabenerledigung ist ihm eine Geschäftsstelle zugeordnet, die mit einer Sachbearbeiterstelle besetzt ist. Des Weiteren ist durch die Eingliederung des LTB in die Abteilung Verbraucherschutz sichergestellt, dass der LTB bei zeit- und arbeitsintensiven Aufgaben sowie juristischen Fragenstellungen durch diese unterstützt wird.

Zu 5. c): Es wird auf die Antwort zu Frage 1 a) verwiesen.

6. In der Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 6. Mai 2026 begründete Senatorin Badenbergl die Umwandlung des hauptamtlichen Amtes des Landestierschutzbeauftragten in ein Ehrenamt unter anderem damit, dass hierdurch „erhebliche Einsparungen“ erzielt würden. Vor diesem Hintergrund wird um eine konkrete Bezifferung und Erläuterung der tatsächlich erzielten bzw. erwarteten Einsparungen gebeten:

- a) Welche jährlichen Brutto- und Nettoeinsparungen ergeben sich durch die Umwandlung des hauptamtlichen Amtes in ein Ehrenamt konkret?
- b) Welche Stellen bzw. Stellenanteile wurden infolge der Umstrukturierung tatsächlich eingespart und welche lediglich in die Fachverwaltung oder andere Bereiche verlagert?
- c) Welche zusätzlichen personellen oder sonstigen Ressourcen werden in der Fachverwaltung oder anderen Bereichen benötigt, um Aufgaben zu übernehmen, die zuvor vom Büro der hauptamtlichen Landestierschutzbeauftragten wahrgenommen wurden, und wie werden diese Kosten bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt?
- d) Wie werden bei der Berechnung der kurz- und langfristigen Einsparungen fortbestehende Beschäftigungsverhältnisse sowie mögliche spätere Rückkehransprüche von Beschäftigten aus Sonderurlaub berücksichtigt?

Zu 6. a) bis d): In der Pressemitteilung vom 6. Mai 2026 befindet sich keine Äußerung über „erhebliche Einsparungen“, sondern es wird auf einen sorgsamen Umgang mit den Mitteln des Landeshaushalts verwiesen. Die Stellen der Stabsstelle der hauptamtlichen LTB wurden in die Fachabteilung Verbraucherschutz eingegliedert, es erfolgten keine Stellenstreichungen. Es werden daher auch keine zusätzlichen Ressourcen in der Fachverwaltung benötigt, um Aufgaben wahrzunehmen, die zuvor bei der Stabsstelle der hauptamtlichen Landestierschutzbeauftragten angesiedelt waren. Die Eingliederung der Stabsstelle der hauptamtlichen Landestierschutzbeauftragten in die Verwaltungslinienstruktur der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung führt zu effizienten Arbeits- und Kommunikationsstrukturen, welche eine wesentliche Voraussetzung für einen sorgsamen Umgang mit Haushaltsmitteln sind.

7. Die Landestierschutzbeauftragte war in der früheren Organisationsstruktur bewusst außerhalb der für Tierschutz zuständigen Fachabteilung angesiedelt. Damit sollte ihre eigenständige Stellung gegenüber der Fachverwaltung auch organisatorisch abgebildet werden. Im Organigramm der Senatsverwaltung vom 23. Juli 2025 war sie unmittelbar auf Leitungsebene bei der Staatssekretärin für Zentrales und Verbraucherschutz/Amtschefin verortet, während der Tierschutz als Aufgabe der Fachverwaltung im Referat V A der Abteilung V Verbraucherschutz angesiedelt war.

Mit der Abschaffung der hauptamtlichen Stabsstelle und der Umwandlung des Amtes in ein Ehrenamt wurde damit nicht lediglich der zeitliche Umfang der Tätigkeit verändert, sondern eine institutionelle Struktur aufgegeben, die gerade der eigenständigen Stellung der Landestierschutzbeauftragten gegenüber der Fachverwaltung dienen sollte.

- a) Wer hat die Entscheidung über diese grundlegende organisatorische Neuausrichtung des Amtes getroffen, wann wurde sie getroffen und welche Stellen, Gremien, Fachverbände oder sonstigen Tierschutzexpert*innen wurden vor der Entscheidung beteiligt?
- b) Welche fachliche und organisatorische Prüfung ging der Entscheidung voraus, die eigenständige hauptamtliche Stabsstellenstruktur aufzugeben? Wurde hierzu insbesondere eine Organisationsuntersuchung, Evaluation oder vergleichbare systematische Bewertung durchgeführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis; falls nein, auf welcher fachlichen und organisatorischen Grundlage wurde die Entscheidung getroffen?
- c) Wie ist der ehrenamtliche Landestierschutzbeauftragte heute organisatorisch gegenüber der für Tierschutz zuständigen Fachverwaltung und der politischen Hausleitung gestellt und welche institutionellen Vorkehrungen gewährleisten weiterhin seine Eigenständigkeit?

- d) Wo ist seine Geschäftsstelle heute angesiedelt, wem unterstehen deren Beschäftigte fach- und dienstaufsichtlich und kann der Landestierschutzbeauftragte diesen Beschäftigten selbst fachliche Aufträge erteilen?
- e) Wo sind die Stellen bzw. Beschäftigten, die zuvor der Stabsstelle der hauptamtlichen Landestierschutzbeauftragten zugeordnet waren, heute organisatorisch angesiedelt, und welche Aufgaben nehmen sie heute wahr?
- f) Das derzeit veröffentlichte Organigramm hat den Stand 1. April 2026 und stammt damit aus der Zeit vor der Berufung des heutigen Landestierschutzbeauftragten. Wann wird ein Organigramm veröffentlicht, das seine heutige organisatorische Stellung und die seiner Geschäftsstelle eindeutig erkennen lässt?

Zu 7. a) und b): Die organisatorische Neuausrichtung des Amtes erfolgte auf Grundlage einer Organisationsverfügung der Staatssekretärin für Zentrales und Verbraucherschutz vom 31. März 2026. An dem Prozess der Neuausrichtung waren die Abteilung ZS und die Abteilung V (Verbraucherschutz) sowie die Personalvertretungsgremien der SenJustV beteiligt. Der organisatorischen Neuausrichtung des Amtes ging eine systematische Bewertung der Gestaltungsmöglichkeiten der Stelle einer LTB bzw. eines LTB voraus, mit dem Ergebnis die Funktion dieses Amtes als Ehrenamt zu gestalten und die Stabsstelle in die Verwaltungslinienstruktur der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung der SenJustV einzugliedern.

Zu 7. c): Der LTB ist in die Verwaltungslinienstruktur der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung eingegliedert. Bezüglich der institutionellen Vorkehrungen zu der Unabhängigkeit des LTB wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

Zu 7. d): Die Geschäftsstelle ist beim LTB angesiedelt. Der LTB kann der Geschäftsstelle selbst Aufträge erteilen.

Zu 7. e): Die Stellen der Stabsstelle der hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten sind in die Verwaltungslinienstruktur der für den Tierschutz zuständigen Fachverwaltung eingegliedert. Den Stellen sind die Aufgaben der Leitung der Geschäftsstelle des LTB sowie Aufgaben aus dem Tierschutzbereich zugeordnet.

Zu 7. f): In dem Organigramm der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit Stand vom 1. April 2026 ist die Eingliederung des LTB in die Abteilung „Verbraucherschutz“ durch die Fußnote Nr. 2 bereits dargestellt.

8. Berliner Tierschutzpreise und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements

Bis einschließlich 2023 wurden durch die Landestierschutzbeauftragte gemeinsam mit der jeweils für Verbraucherschutz zuständigen Senatorin jährlich die Berliner Tierschutzpreise vergeben. Mit dem Berliner Tierschutzpreis, dem Jugendpreis des Berliner Tierschutzes und dem Ehrenpreis des Berliner Tierschutzes wurden besonderes Engagement von Einzelpersonen, Vereinen und Initiativen für den Tierschutz öffentlich gewürdigt und teilweise auch finanziell unterstützt.

Der Berliner Tierschutz wird in erheblichem Umfang von ehrenamtlichem Engagement getragen. Ehrenamtlich Tätige übernehmen täglich praktische Tierschutzarbeit, versorgen und vermitteln Tiere, betreuen Tiere in Not, u. a. Stadttauben, leisten Aufklärungsarbeit und unterstützen damit auch Aufgaben, die ohne dieses zivilgesellschaftliche Engagement nicht oder nicht in vergleichbarem Umfang geleistet werden könnten. Die Tierschutzpreise waren deshalb auch ein wichtiges Instrument der öffentlichen Anerkennung und Sichtbarmachung dieses Engagements. Seit 2024 wurden die Berliner Tierschutzpreise nicht mehr ausgeschrieben und vergeben.

- a) Aus welchen Gründen wurden die Berliner Tierschutzpreise seit 2024 nicht mehr ausgeschrieben und vergeben?
- b) Wer hat die Entscheidung getroffen, die Preisvergabe nicht fortzuführen, und wann wurde diese Entscheidung getroffen?
- c) Welche Bedeutung misst der Senat der öffentlichen Anerkennung und Unterstützung des ehrenamtlichen Tierschutzengagements in Berlin bei und wie wird dieses Engagement seit dem Wegfall der Tierschutzpreise anderweitig gewürdigt und unterstützt?
- d) Steht die Nichtfortführung der Tierschutzpreise in Zusammenhang mit einer veränderten Prioritätensetzung, der Ressourcenausstattung oder den organisatorischen Veränderungen im Bereich der Landestierschutzbeauftragten?
- e) Welche Haushaltsmittel waren für die Tierschutzpreise in den Jahren 2024, 2025 und 2026 vorgesehen und wofür wurden gegebenenfalls ursprünglich hierfür vorgesehene Mittel stattdessen verwendet?
- f) Ist vorgesehen, die Berliner Tierschutzpreise künftig wieder regelmäßig auszuschreiben und zu vergeben? Falls ja, wann; falls nein, warum nicht?

Zu 8. a) und b): Für die Ausschreibung und Vergabe der Berliner Tierschutzpreise standen bzw. stehen keine finanziellen Mittel aufgrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung zur Verfügung. Der Haushalt der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ist zum weitest- überwiegenden Teil durch rechtliche Vorgaben, einschließlich bereits bestehender vertraglicher Regelungen, gebunden. Zur Umsetzung der notwendigen Haushaltskonsolidierung konnten/können daher nur Bereiche herangezogen werden, in denen finanzielle Mittel noch nicht gebunden waren/sind. Hierzu zählten insbesondere Bereiche, die stark projektorientiert, wie unter anderen der Tierschutz, arbeiten.

Zu 8. c): Das ehrenamtliche Tierschutzengagement hat in Berlin eine hohe gesellschaftliche Bedeutung. Seit dem Wegfall des Tierschutzpreises wird ehrenamtliches Engagement weiter über die für den Tierschutz zuständige Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gefördert, beispielsweise über Projekte der Berliner Tiertafel, des Tierheims Berlin sowie durch die finanzielle Unterstützung von Projekten wie der Kastration von freilebenden Katzen oder des Stadttaubenmanagements.

Zu 8. d): Die Nichtfortführung der Vergabe von Tierschutzpreisen steht ausschließlich im Zusammenhang mit der notwendigen Haushaltskonsolidierung.

Zu 8. e): Für die Tierschutzpreise waren 2024/2025 je 75.000 Euro vorgesehen, die im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung eingespart wurden. Im Doppelhaushalt 2026/2027 stehen keine Gelder für Tierschutzpreise zur Verfügung.

Zu 8. f): Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist eine regelmäßige Ausschreibung und Vergabe Berliner Tierschutzpreise derzeit nicht vorgesehen.

9. Welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen dem Landestierschutzbeauftragten heute tatsächlich zur Verfügung?

- a) Wie viele Vollzeitäquivalente standen dem hauptamtlichen Amt der Landestierschutzbeauftragten einschließlich Geschäftsstelle zuletzt zur Verfügung und wie viele stehen heute dem ehrenamtlichen Landestierschutzbeauftragten bzw. seiner Geschäftsstelle zur Verfügung?
- b) Welche personellen Ressourcen stehen darüber hinaus in der Fachverwaltung für die Aufgaben zur Verfügung, die zuvor durch die Stabsstelle wahrgenommen wurden?
- c) Welche Haushaltsmittel stehen 2026 und 2027 für Tierschutzprojekte und deren Förderung zur Verfügung und wie verhält sich dies zu den entsprechenden Mitteln in den Jahren 2023, 2024 und 2025?
- d) Welche Tierschutzprojekte werden derzeit noch über den Bereich des Landestierschutzbeauftragten gefördert?
- e) Ist die finanzielle Förderung von Tierschutzprojekten weiterhin eine eigenständige Aufgabe des Landestierschutzbeauftragten? Falls ja, welche Entscheidungs- bzw. Mitwirkungsbefugnisse hat er bei der Auswahl und Förderung von Projekten? Falls nein, wo ist diese Aufgabe heute angesiedelt?
- f) Welche Förderprogramme oder Projekte wurden infolge der Umstrukturierung beendet, reduziert oder in andere Bereiche verlagert?

Zu 9. a): Dem Bereich der ehemaligen hauptamtlichen Landestierschutzbeauftragten waren zuletzt neben der Stelle der Landestierschutzbeauftragten eine weitere Stelle für ein Arbeitsgebiet „Administrative Angelegenheiten der Landestierschutzbeauftragten, Stellvertretung Landestierschutzbeauftragte“ sowie eine Position für „Tierärzte/Tierärztinnen in Weiterbildung“ zugeordnet. Die Stelle und die Position waren zuletzt vollumfänglich besetzt. Es standen insofern neben der ehemaligen hauptamtlichen Landestierschutzbeauftragten weitere zwei Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung.

Dem heutigen ehrenamtlichen LTB stehen 0,5 VZÄ für die Leitung seiner Geschäftsstelle zur Verfügung.

Zu 9. b): 1,5 VZÄ der Stabsstelle der ehemaligen hauptamtlichen LTB wurden in die Verwaltungslinienstruktur der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung eingegliedert. Diese stehen für die Wahrnehmung der Aufgaben der ehemaligen Stabsstelle zur Verfügung.

Zu 9. c): Die in den Jahren 2023 – 2027 für Tierschutzprojekte (Zuschüsse für den Tierschutz: Titel 68451 und Ausgaben für den Tierschutz: Titel 54068) der LTB zur Verfügung gestellten / zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Mittel für Tierschutzprojekte in €
2023	220.000
2024	0*
2025	0**
2026	0**
2027	0**

* Im Haushaltsjahr 2024 wurden 266.000 € für das Stadttubenmanagement und Tierschutzprojekte der LTB zu Verfügung gestellt, die in Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Deckung der pauschalen Minderausgaben herangezogen wurden (siehe Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20255).

** Im Haushaltsjahr 2025 wurden 200.000 € und im Doppelhaushalt 2026/2027 jeweils 70.000 € für das Stadttubenmanagement zur Verfügung gestellt, die durch die Fachabteilung Verbraucherschutz der SenJustV bewirtschaftet wurden/werden.

Zu 9. d) und e): Aktuell werden keine Projekte eigenständig durch den Landestierschutzbeauftragten gefördert. Diese Aufgabe obliegt der Fachabteilung Verbraucherschutz der SenJustV. Der LTB berät und unterstützt die Fachabteilung bei dieser Aufgabe. Es können von ihm Vorschläge für Tierschutzprojekte eingebracht werden.

Zu 9. f): Aufgrund der Umstrukturierung wurden keine Förderprogramme oder Projekte beendet, reduziert oder in andere Bereiche als die Fachabteilung Verbraucherschutz der SenJustV verlagert.

10. Wie geht es mit dem berlinweiten Stadttubenmanagement weiter?

- a) Welchen Stand hat die Umsetzung des 2023 entwickelten Berliner Stadttubenkonzepts?
- b) Welche der darin vorgesehenen Maßnahmen wurden bislang umgesetzt, welche nicht und warum?
- c) Welche konkreten Maßnahmen sind für 2026 und 2027 vorgesehen?
- d) Welche finanziellen Mittel stehen für ein berlinweit koordiniertes Stadttubenmanagement und insbesondere für betreute Taubenschläge zur Verfügung?
- e) Welche Stelle ist heute für die berlinweite Koordinierung federführend verantwortlich und welche Rolle hat der Landestierschutzbeauftragte dabei?

Zu 10. a und b): Das von der hauptamtlichen LTB entwickelte Stadttubenkonzept wurde 2024 überarbeitet, um insbesondere eine höhere Akzeptanz bei den Berliner Bezirken für dessen Umsetzung zu erreichen. Neben der im Konzept weiterhin priorisierten Errichtung von betreuten Taubenschlägen wurde dieses auch für andere bestandsregulierende Maßnahmen, wie z.B. den Einsatz der sogenannten Taubenpille „Ovistop“ geöffnet.

In 2025 wurden den Bezirksämtern folgende Gelder für die auftragsweise Bewirtschaftung von Stadttubenprojekten zur Verfügung gestellt:

- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg: 25.000,- € zur Unterstützung der Bewirtschaftung des Taubenhauses am Südkreuz
- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg: 3.000,- € zur Unterstützung der Bewirtschaftung des Taubenschlages der C.U.B.A. GmbH am S-Bahnhof Schöneberg
- Bezirksamt Spandau: 20.000,- € zur Unterstützung der Wiederinbetriebnahme und Bewirtschaftung des Taubenschlages Spandau-Stadtbibliothek
- Bezirksamt Marzahn – Hellersdorf: 17.000,- € für Erweiterungsmaßnahmen des Taubenschlages am U-Bahnhof Hellersdorf
- Bezirksamt Reinickendorf: 4.000,- € zur Unterstützung der Bewirtschaftung des Taubenschlages der C.U.B.A. GmbH in Reinickendorf
- Bezirksamt Mitte: 3.000,- € zur Unterstützung der Bewirtschaftung des Taubenschlages der C.U.B.A. GmbH in Mitte.

Die Anwendung von Ovistop in einem dreijährigen Pilotprojekt der Deutschen Bahn am Bahnhof Südkreuz wird durch den Senat fachlich begleitet. Die Finanzierung der Anwendung von Ovistop erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bahn.

Zu 10. c und d): In den Haushaltsjahren 2026 und 2027 stehen für das Stadttubenmanagement jeweils 70.000 € zur Verfügung. Die Mittel sollen vor allem als Anschubfinanzierung für die Etablierung von Taubenmanagementprojekten in den Bezirken, u.a. für die Errichtung oder Instandsetzung von Taubenschlägen, dienen.

In Kooperation mit der Deutschen Bahn soll eine Ausweitung des Einsatzes der Taubenpille „Ovistop“ geprüft werden.

Zu 10. e): Für die berlinweite Koordinierung des Stadttubenmanagements ist die Abteilung Verbraucherschutz der SenJustV verantwortlich. Der Landestierschutzbeauftragte ist hier in beratender Funktion tätig, die ihm zugeordnete Geschäftsstelle unterstützt die organisatorische Umsetzung des Stadttubenmanagements.

11. Wie gewährleistet der Senat Transparenz und Rechenschaft über die Arbeit des Landestierschutzbeauftragten?

Seit der Umstrukturierung sind zahlreiche zuvor öffentlich zugängliche Arbeitsergebnisse des Amtes nicht mehr oder nicht mehr über die bisherige Seitenstruktur zugänglich. Dazu gehören fachliche Stellungnahmen, Pressemitteilungen, Informationen über geförderte Tierschutzprojekte sowie zentrale Arbeitsergebnisse insbesondere zum Thema Stadttuben – darunter das Berliner Stadttubenkonzept, die Kampagne #RespektTauben und das im Auftrag des Amtes erstellte Rechtsgutachten.

a) Wie gewährleistet der Senat, dass die mit öffentlichen Mitteln geleistete Arbeit des Landestierschutzbeauftragten dauerhaft für Öffentlichkeit und Abgeordnetenhaus nachvollziehbar bleibt?

b) Warum sind bereits veröffentlichte Stellungnahmen, Gutachten, Projektinformationen, Pressemitteilungen und andere Arbeitsergebnisse früherer Amtszeiten nicht mehr vollständig über den Internetauftritt des Amtes zugänglich?

c) Nach welchen Kriterien wurde entschieden, welche Inhalte weiterhin öffentlich zugänglich sind und welche entfernt bzw. aus der bisherigen Seitenstruktur herausgenommen wurden?

d) Wer hat über diese Änderungen entschieden?

e) Wie ist die Entfernung bzw. eingeschränkte Zugänglichkeit dieser Arbeitsergebnisse mit Transparenz, Rechenschaft und der institutionellen Kontinuität eines öffentlichen Amtes vereinbar?

f) Wie soll das Abgeordnetenhaus nachvollziehen können, welche Arbeit das Amt in den vergangenen Jahren geleistet, welche öffentlichen Mittel es eingesetzt und welche fachlichen Positionen es vertreten hat, wenn wesentliche Teile dieser Dokumentation nicht mehr öffentlich zugänglich sind?

g) Werden die früher veröffentlichten Arbeitsergebnisse wieder vollständig und dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht?

Zu 11. a bis g): Wie bei der Antwort zu Frage 1 bereits dargestellt, befindet sich der Internetauftritt des LTB in der Überarbeitung, welche noch nicht abgeschlossen ist. Bei der Überarbeitung der Inhalte werden sowohl fachliche und als auch juristische Aspekte der verschiedenen Tierschutzfragen, die von den Landestierschutzbeauftragten bearbeitet wurden/werden, berücksichtigt. Nach erfolgter Überarbeitung des Internetauftritts wird eine nachvollziehbare Dokumentation der Tätigkeit der bisherigen und des aktuellen LTB vorliegen. Gemäß der aktuellen „Vereinbarung zur Bestellung des Landestierschutzbeauftragten des Landes Berlin“ informiert dieser die Öffentlichkeit über die geleistete Tätigkeit in Abstimmung mit SenJustV.

Berlin, den 25. September 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz